

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/177 vom 5. April 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_177

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/177 du 5 avril 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/177 del 5 aprile 2016

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG: Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Einkommensvergleich. Anspruch auf eine halbe Rente bis zum massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. April 2016, IV 2013/177).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung hat.

E. 1.1

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 1.3

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen).

E. 2.1

Zu prüfen ist vorab die Frage, ob das Gerichtsgutachten vom 4. Februar 2016 (act. G 39) eine rechtsgenüglihe Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt.

E. 2.2

Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche „nicht ohne zwingende Gründe“ von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 2.3

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin die gerichtsgutachterliche Beurteilung für beweiskräftig halten (act. G 41 f.).

E. 2.4

Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet, ausführlich diskutiert und es wurde nachvollziehbar dargelegt, welchen diagnostischen Einschätzungen aus welchen Gründen nicht zu folgen ist (posttraumatische dissoziative Identitätsstörung, komplexe posttraumatische Belastungsstörung, statt Persönlichkeitsstörung auffällige Akzentuierungen im Sinne von narzisstischen, ängstlich vermeidender und abhängigen Züge, S. 42-47). Sodann wurden die gutachterlichen Diagnosen einer chronischen mittelgraden depressiven Störung (ICD-10: F32.1) und einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) sorgfältig und umfassend begründet. Es wurde sodann plausibel dargelegt, dass und inwiefern die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin eingeschränkt ist. Mit den Parteien ist somit auf die gutachterliche Einschätzung abzustellen. Aus medizinischer Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Rayonleiterin und auch als Verkäuferin nicht mehr arbeitsfähig ist. In einer optimal angepassten Arbeitstätigkeit (einfache Sortier- oder Lagerarbeiten, auch Auffüllen von Regalen und Tätigen von Bestellungen in ruhiger Arbeitsumgebung und mit geringem Anteil an kommunikativen Anforderungen) liegt die Fähigkeit zur Anwesenheit am Arbeitsplatz bei einem 50% Pensum. Dabei ist die Leistungsfähigkeit ab November 2014 in einem Ausmass von etwa einem Drittel eingeschränkt, womit die Arbeitsfähigkeit bei 33% liegt. Bezüglich des Verlaufs hält die Gutachterin fest, es handle sich um einen chronisch progredienten ungünstigen Verlauf der Entwicklung der Arbeitsfähigkeit. Seit der ersten Hospitalisation

im Jahr 2009 sei (bis November 2014) nur eine Arbeitsfähigkeit von 50% über längere Zeit durchgehalten worden (act. G 39, S. 50 f.).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Die Beschwerdeführerin meldete sich im April 2009 zum Bezug von Leistungen bei der IV-Stelle an (IV-act. 1), somit ist ein allfälliger Rentenanspruch frühestens per 1. Oktober 2009 entstanden. Unter Berücksichtigung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, welches mit dem Eintritt des Gesundheitsschadens mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit mit der Hospitalisation im Jahr 2009 (Klinikeintritt am 3. März 2009; vgl. IV-act. 19-4) bzw. dem erstmaligen Herausfallen aus dem Arbeitsprogramm (act. G 39, S. 52 und 55 Mitte) ausgelöst wurde, ist ein allfälliger Rentenanspruch jedoch frühestens per 1. März 2010 entstanden.

E. 3.2

Für das Valideneinkommen ist massgebend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 134 V 322 E. 4.1). Gemäss den Angaben der Arbeitgeberin hätte die Beschwerdeführerin als Rayonleiterin im Jahr 2010 Fr. 59'800.-- verdient (IV-act. 47-3).

E. 3.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht, sofern kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbleibende Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und das Einkommen aus der Arbeitsleistung angemessen und nicht als Soziallohn erscheint. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person (nach zumutbarer Behandlung und allfälliger Eingliederung) angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

E. 3.4

Auch wenn die Beschwerdeführerin im Jahr 2010 weiterhin bei K. ___ angestellt gewesen war, kann nicht (mehr) von besonders stabilen Arbeitsverhältnissen gesprochen werden, da es ab 2009 immer wieder zu Dekompensationen und kompletten Arbeitsunfähigkeiten kam. Zudem kam es bei der Beschwerdeführerin zu wesentlichen Entpflichtungen aus gewissen Tätigkeiten, womit der vereinbarte Lohn auch nicht mehr der tatsächlichen Leistung entsprach (vgl. act. G 39, S. 50 und IV-act. 47-3). Somit sind bei der Bestimmung des Invalideneinkommens die LSE-Tabellenwerte heranzuziehen und es ist auf den Totalwert für Frauen bei Arbeiten im Anforderungsniveau 4 gemäss Tabelle TA1 der LSE 2010 (Fr.

4'225.--) abzustellen, sowie von einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden auszugehen. Daraus ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 52'728.-- (Fr. 4'225.-- / 40 x 41.6 x 12). Weiter ist zu prüfen, ob ein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist.

E. 3.5

Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Die leidensbedingten Einschränkungen wurden von der Gutachterin bereits bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt und auch sonst sind keine abzugsrelevanten Umstände ersichtlich. Somit ist kein Tabellenlohnabzug vorzunehmen und das Invalideneinkommen beträgt bei einer Arbeitsfähigkeit von 50% Fr. 26'364.-- (Fr. 52'728.-- x 0.5).

E. 3.6

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 59'800.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 26'364.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 33'436.-- (Fr. 59'800.-- - Fr. 26'364.--) bzw. ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von gerundet 56% (Fr. 33'436.-- / Fr. 59'800.-- x 100). Die Beschwerdeführerin hat damit ab 1. März 2010 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

E. 3.7

Ob ab der Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf 33% per November 2014 ein höherer Rentenanspruch besteht, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da sich die vorliegende gerichtliche Beurteilung auf den massgebenden Zeitpunkt bis zum Verfügungserlass vom 5. März 2013 beschränkt.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 5. März 2013 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2010 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Die Kosten der Gerichtsgutachten von Fr. 1'200.-- und Fr. 7'812.40, total Fr. 9'012.40, hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (BGE 137 V 210 E. 4.4.2).

E. 4.4

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des durch die Einholung der Gerichtsgutachten entstandenen Mehraufwands eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- als angemessen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Festsetzung einer Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 5. März 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2010 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten der Gerichtsgutachten von Fr. 9'012.40 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.